

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
Band: 32 (1975)
Heft: 11

Artikel: Tariferhöhungen von Gemeinwesen und Preisüberwachungsbeschluss
Autor: Stüdeli, R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-782426>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tariferhöhungen von Gemeinwesen und Preisüberwachungs- beschluss

Von Dr. R. Stüdeli

In der Zeitschrift des Schweizerischen Gemeindeverbandes «Die Schweizer Gemeinde», Nr. 68 vom 25. April 1975, nimmt das Büro des Delegierten für Preisüberwachung Stellung zur Frage, ob und allenfalls in welchem Ausmasse Gemeinden die Tarife für Strom, Gas, Abwasser, Strassenbahnen, Kehrichtabfuhr, Alters- und Pflegeheime usw. erhöhen dürfen. Dabei wird die Auffassung vertreten, der zuständige Delegierte habe aufgrund des Bundesbeschlusses betreffend Überwachung der Preise, Löhne und Gewinne vom 20. Dezember 1972 und der dazugehörigen Verordnung vom 10. Januar 1973 auch die Entwicklung der Preise öffentlicher Dienstleistungen zu überwachen und ungerechtfertigt erhöhte Preise herabzusetzen. «Bei der Beurteilung öffentlicher Tarife ist dann eine ungerechtfertigte Preiserhöhung anzunehmen, wenn dieser nicht entsprechende Kostensteigerungen gegenüberstehen. Als Sockel (Sockeltheorie) dienen die Kosten- und Ertragsstrukturen des Jahres 1972.»

Wir waren über diese Stellungnahme des Büros für die Preisüberwachung überrascht. Einerseits anerkennt der Bund immer mehr die Richtigkeit des Verursacherprinzips; andererseits bildet der Finanzhaushalt der Gemeinden ein Ganzes, unabhängig davon, woher die Einnahmen stammen. Muss aber eine Gemeinde zum Beispiel auf unerlässliche Tarifanpassungen verzichten, die über das hinausgehen müssten, was nach der Sockeltheorie zulässig ist, so müsste sie sich zusätzlich verschulden oder die Steuern heraufsetzen. Steuererhöhungen unterlägen dem Bundesbeschluss über die Preisüberwachung nicht. Wir verstanden das Bedürfnis, dank der Preisüberwachung einen bedeutsamen Beitrag zur Inflationbekämpfung zu leisten und dabei die Preise von Dienstleistungen der öffentlichen Hand schon aus psychologi-

schen Gründen nicht ohne weiteres ausklammern zu können. Dennoch wogen die Bedenken dagegen schwer, die wir nicht einfach beiseite schieben konnten. Unser Ausschuss ermächtigte daher das Zentralsekretariat, der Sache nachzugehen und die im Interesse der Gemeinden und Kantone liegenden Schritte zu unternehmen.

Professor Dr. A. Kuttler, Basel, den wir beizogen, und der Berichterstatter hatten anfangs September Gelegenheit, sich mit Mitarbeitern des Delegierten für die Überwachung der Preise, Löhne und Gewinne zu besprechen. Im Hinblick darauf, dass der geltende Bundesbeschluss betreffend Überwachung der Preise, Löhne und Gewinne Ende 1975 abläuft, verzichteten wir ausdrücklich auf das Begehren, die derzeit geltende Praxis zu überprüfen. Wir empfahlen aber, bei einer allfälligen Verlängerung oder Erneuerung dieses Bundesbeschlusses eingehend zu prüfen, inwieweit öffentliche Gebühren von dessen Anwendungsbereich ausgeklammert werden könnten und müssten. Dieses Anliegen bestätigten wir dem bundesrätlichen Delegierten,

Ständerat Dr. L. Schlumpf, schriftlich. In seiner Antwort betont der Preisüberwacher zwar, dass Gebühren der Kontrolle der Preisüberwachung unterliegen sollten. Er anerkennt aber, dass es denkbar wäre, bestimmte öffentliche Abgaben für Planung und Erschliessung von Erhöhungsbeschränkungen auszunehmen. Ebenso müssten die Kriterien neu überdacht werden, nach denen die Gebühren überprüft werden müssten.

Unser Vorstoss hat also dazu geführt, dass ein für die Gemeinwesen ausserordentlich wichtiges Problem für den Fall genauer abgeklärt wird, dass die Preisüberwachung über das Jahresende hinaus weitergeführt wird. Unsere Organe sind dafür Ständerat Schlumpf und seinen Mitarbeitern dankbar. Möge es gelingen, bei einer allfälligen Neuaufgabe der Kontrolle der Preise eine Regelung zu finden, die den unterschiedlichen öffentlichen Interessen Rechnung trägt, ohne Kantone und Gemeinden unnötig zu belasten oder sie gar in ihrer Finanzautonomie erheblich einzuschränken! pl

Mietsachenurteile werden publiziert

Das Bundesamt für Wohnungswesen wurde beauftragt, die für die schweizerische Öffentlichkeit wichtigen Urteile in Mietsachen (Missbräuche im Mietwesen) zu veröffentlichen. Dies teilt der Bundesrat zu einer entsprechenden einfachen Anfrage von Nationalrat Guy Fontanet (CVP, GE) mit.

Eine erste Veröffentlichung von Urteilen wurde anfangs September 1975 den zuständigen kantonalen Departemen-

ten zuhanden der Schlichtungsstellen und Mietergerichte zugestellt. Später sollen die Urteile nach Bedarf periodisch veröffentlicht werden.

Wie der Bundesrat mitteilt, gab es bei der laut Verordnung von 1972 über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen vorgesehene Publikationspflicht Verzögerungen, weil zunächst Veröffentlichungsmöglichkeiten in bestehenden juristischen Zeitschriften abgeklärt wurden. pl